Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1369

# Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung erlassene Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Gießereiroheisen)

**— Drucksache V/1262 —**

### Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Krips

Die Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Gießereiroheisen), eine sog. Nachlaufverordnung, ist am 30. Dezember 1966 im Bundesgesetzblatt I Seite 1599 verkündet worden und seit dem 1. Januar 1967 in Kraft. Der Deutsche Bundestag hat gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737) ein Aufhebungsrecht. Mit Schreiben vom 5. Januar 1967 hat der Herr Präsident die Vorlage dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 14. April 1967 zur Behandlung zugewiesen.

Auf Grund Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde haben die Regierungen der Mitgliedstaaten der Montan-Union mit Wirkung vom 15. Februar 1964 neben dem Außenschutz für Gießereiroheisen eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens sieben EWA-Rechnungseinheiten je Tonne eingeführt, um die Erzeuger von Gießereiroheisen in der Gemeinschaft vor preisgünstigeren Einfuhren aus Drittländern zu schützen. Ausgenommen von dieser Regelung war Gießereiroheisen, das ausschließlich mit Holzkohle produziert wurde (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Seite 107/64).

Die Geltungsdauer dieser Empfehlung war zuletzt bis 31. Dezember 1966 verlängert worden (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Seite 3078).

Der Deutsche Bundestag hatte diesen Empfehlungen seinerzeit zugestimmt (vgl. Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 und Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/259, V/316).

Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat die Geltungsdauer dieser Empfehlung nunmehr bis zum 31. Dezember 1968 verlängert, wobei im Hinblick auf die Erfahrungen der drei vergangenen Jahre die spezifische Einfuhrbelastung von sieben EWA-Rechnungseinheiten (= 28 DM) auf fünf EWA-Rechnungseinheiten (= 20 DM) je Tonne ermäßigt wird (Amtsblatt Seite 3841). Die Bundesregierung hat dieser Regelung durch den Erlaß der Achtzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 Rechnung getragen.

Da die Empfehlung für die Bundesrepublik gemäß Artikel 14 EGKS-Vertrag verbindlich ist, empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Februar 1967

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

| **Dr. h. c. Menne (Frankfurt)** | **Frau Dr. Krips** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51